

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung am
12.09.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je
Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen BerufszweigeEUR 0,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach
differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:
Hafner 1,25%
Platten- und Fliesenleger 1,25%
Keramiker 1,25%
alle sonstigen Berufszweige 1,25%
Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester
Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:
- HafnerEUR 280,00
- Platten- und FliesenlegerEUR 280,00
- KeramikerEUR 280,00
- alle sonstigen BerufszweigeEUR 280,00
- Für die 3. und jede weitere BetriebsstätteEUR 140,00
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximalEUR 2.500,00
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte
Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage
in Höhe vonEUR 140,00
zu entrichten.
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit
1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.